

ZUGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG für das weiterbildende Zertifikatsstudium
Spielanalyse-Team Köln vom 13. Juli 2015, geändert mit Beschlussfassung des Rektorats am
12.12.2016

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudium mit dem Abschluss **Spielanalyse-Team Köln** der Universitären Weiterbildung sowie des Instituts für Kognitions- und Sportspielforschung der Deutschen Sporthochschule Köln in Kooperation mit dem Deutschen Fußball-Bund. Das weiterbildende Zertifikatsstudium wird im Zweijahresrhythmus in deutscher Sprache angeboten.

§ 2

Zugang

Zum weiterbildenden Zertifikatsstudium hat Zugang, wer:

1. in einen Studiengang an der DSHS Köln eingeschrieben ist oder
2. ein sportwissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat oder
3. nachweislich über Kenntnisse in der Spielanalyse verfügt, die in mehrjähriger Tätigkeit erworben wurden, wobei diese Kenntnisse auch aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich des Sportspiels Fußballs entstammen können.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden in der Person der Leiterin/des Leiters der Universitären Weiterbildung (Vertreter ist der/die stellvertretende Leiter/in der Universitären Weiterbildung).
2. dem/der wissenschaftlichen Leiter/in des weiterbildenden Zertifikatsstudiums (Vertreter/in ist eine fachlich qualifizierte Person aus dem Institut für Kognitions- und Sportspielforschung).
3. der/dem vom Deutschen Fußball-Bundes (DFB) bestimmten Fachberater/in.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und der/die wissenschaftliche Leiter/in bzw. deren durch die Vertretungsregelung bestimmten Vertreter an der Sitzung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung sowie die Auslegung der Bestimmungen der Prüfungsordnung sowie die Organisation und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der Prüfer
- Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Prüfungsbetriebes,
- Entscheidungen über den Zugang.

- Entscheidungen über Anrechnungen gleichwertiger Studienleistungen. Prüfungsleistungen können nicht als Teil- bzw. Gesamtprüfungen des Zertifikatsstudiums nach §§ 6 und 11 dieser Ordnung anerkannt werden.

§ 4

Prüfungsberechtigte Personen

Die Prüfungen werden von dem/der wissenschaftlichen Leiter/in sowie einem weiteren fachqualifizierten Prüfer abgenommen. Der/Die wissenschaftliche Leiter/in kann durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin nach § 3 Abs. 2 in der Prüfung vertreten werden. Den Prüfungsvorsitz hat der/die wissenschaftliche Leiter/in bzw. dessen Vertreter/in. Das Mitglied bzw. der Vertreter des Prüfungsausschusses nach § 3 Absätze 1 und 3 hat das Recht, die Prüfungsarbeiten einzusehen.

§ 5

Zulassung zur Zwischenprüfung

Die TeilnehmerInnen des Zertifikatsstudiengangs legen spätestens 6 Monate nach Studienbeginn eine Zwischenprüfung ab.

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an allen bis zur Prüfung stattgefundenen Modulen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums *Spielanalyse-Team Köln* an der Deutschen Sporthochschule regelmäßig teilgenommen hat.

Für die regelmäßige Teilnahme ist die 85%ige Anwesenheitspflicht in den Präsenzphasen erforderlich. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Zwischenprüfung nur bei Anerkennung durch den Prüfungsausschuss möglich.

§ 6

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt in Form einer Spielanalyse und einer 90 minütigen Klausur in deutscher Sprache. Prüfungsberechtigt sind die in § 4 benannten Personen.

§ 7

Bewertung der Zwischenprüfung

Bewertungsmaßstab der Spielanalyse und der Klausur:

„Bestanden“:

Der/die zu Prüfende hat ein ausreichendes Maß an Kenntnissen im Umgang mit den spezifischen Analysesoftware, der MS Office Software und den leistungsimmanenten Indikatoren aufgezeigt.

„Nicht Bestanden“:

Die erbrachten Leistungen des/der zu Prüfenden entsprechen hinsichtlich der Anwendung von Kenntnissen im Umgang mit den Analysesoftware, der MS Office Software und den leistungsimmanenten Indikatoren nicht den Anforderungen.

§ 8

Wiederholung der Zwischenprüfung

1. Wird die Zwischenprüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums nicht bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung wird den Kandidat/innen mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
2. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

1. Versäumt ein/eine Teilnehmer/in einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis liegen nicht im Verschulden des/der Teilnehmers/Teilnehmerin und werden in entsprechender Form nachgewiesen. Über die Anerkennung der Gründe für ein Versäumnis entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nur bis 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter schriftlicher Angabe von Gründen und Beifügung von Nachweisen möglich. Gründe für eine Abmeldung von einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung in der Universitären Weiterbildung ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Über die Anerkennung von Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. Versucht ein/eine Teilnehmer/in sich durch Täuschung oder Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine erneute Prüfungszulassung.

§ 10

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

Zur Zertifikatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer an allen Modulen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums *Spielanalyse-Team Köln* an der Deutschen Sporthochschule regelmäßig teilgenommen hat.

Für die regelmäßige Teilnahme gilt § 5 Abs. 3 S.1 entsprechend.

§ 11

Form der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung erfolgt in Form einer Spielanalyse und einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse.

Der/die zu Prüfende soll im Rahmen dieses Analyseberichtes folgende Kenntnisse nachweisen:

- a) Anwendung vertiefender Kenntnisse im Umgang mit den im Zertifikatsstudium eingesetzten Analysesoftwaren und den leistungsimmanenten Indikatoren in verschiedenen Spielphasen sowie bei der Einzelspieler/innen-Analyse
- b) Kenntnisse im wissenschaftlichen Schreiben

Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 3 Zeitstunden.

§ 12

Bewertung der Zertifikatsprüfung

Die Prüfungsleistungen der schriftlichen Zertifikatsprüfung werden bewertet mit:

„mit besonderem Erfolg“:

Der/die zu Prüfende verfügt über ein überdurchschnittlich hohes Maß an Kenntnissen im Umgang mit den eingesetzten Analysesoftware und den leistungsimmanenten Indikatoren sowie im wissenschaftlichen Schreiben.

„mit Erfolg“:

Der/die zu Prüfende verfügt über ein durchschnittliches Maß an Kenntnissen im Umgang mit den eingesetzten Analysesoftware und den leistungsimmanenten Indikatoren sowie im wissenschaftlichen Schreiben.

„bestanden“:

Der/die zu Prüfende verfügt über ein ausreichendes Maß an Kenntnissen im Umgang mit den eingesetzten Analysesoftware und den leistungsimmanenten Indikatoren sowie im wissenschaftlichen Schreiben.

„nicht bestanden“:

Der Analysebericht weist erhebliche Mängel auf und entspricht nicht den Anforderungen.

§ 13

Wiederholung der Zertifikatsprüfung

3. Wird die abschließende Zertifikatsprüfung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums nicht bestanden, kann die Prüfung einmal, wie in § 8 Abs. 1 und 2 dargestellt, wiederholt werden.

Für die Wiederholung der Zertifikatsprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

Versäumt ein/eine Teilnehmer/in einen Prüfungstermin, meldet sich von einem Prüfungstermin ab oder versucht sich durch Täuschung oder Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt gleiches wie in § 9.

§ 15

Zertifikat

Das Zertifikat wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der bestandenen Prüfungen ausgehändigt. Das Zertifikat wird von dem/der wissenschaftlichen Leiter/in, dem/der Leiter/in der Universitären Weiterbildung und mindestens einem Vertretern des DFB unterzeichnet.

Teilnehmer nach § 2 Abs. 1 erhalten das Zertifikat erst nach Abschluss ihres sportwissenschaftlichen Studiums und der im Anschluss daran bestandenen Prüfung gemäß § 11.

Das Zertifikat weist die Credit Points aus, die nach European Credit Transfer and Accumulation System ausgewiesen sind. Zu Grunde liegender Umrechnungsfaktor ist ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden für einen Credit Point.